



Rundfunkgebühren & Gemeinnützigkeit

Rundfunkgebühren: Befreiung nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit
Verwaltungsgericht Aachen, Urteil 2.06.2020, [Aktenzeichen , 8 K 2249/18]
www.vereinsknowhow.de

Stand: 28.07.2020

Die Befreiung von den Rundfunkbeiträgen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) setzt eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus.

Die Befreiung nach § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime usf. genügt dafür nicht.

Das stellt das Verwaltungsgericht Aachen im Fall eines Pflegeheimes klar. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RBStV – so das Gericht – setzt voraus, dass die Einrichtung der Altenhilfe gemeinnützig im Sinne der AO ist, wofür eine entsprechende steuerrechtliche Anerkennung vorliegen muss. Dies folgt aus der eindeutigen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV, wonach die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen ist.